

Beschlussvorlage
vom 27.08.2024

öffentliche Sitzung

Entgeltordnung für Leistungen des Gesundheitsamtes

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
19.09.2024	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographische Vielfalt (Vorberatung)
26.09.2024	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
10.10.2024	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

Der Städteregionstag trifft folgende Entscheidungen:

1. Er beschließt die der Sitzungsvorlage 2024/0360 als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung für Leistungen des Gesundheitsamtes.
2. Gegebenenfalls nachträglich notwendige Änderungen, die die wesentlichen Inhalte und Regelungen der Entgeltordnung nicht berühren (z. B. redaktioneller Art), gelten als mitbeschlossen; die Anpassung der Entgeltordnung erfolgt im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Sachlage

Kostenpflichtige Leistungen des Gesundheitsamtes wurden bislang nach der Allgemeinen Gebührenordnung für das Land NRW oder der Gebührensatzung der Städteregion Aachen abgerechnet. Im Zuge der Vorbereitungen auf die eintretende Umsatzsteuerpflicht der Städteregion Aachen, bei welcher sich derzeit eine Verschiebung um 2 Jahre auf den 01.01.2027 abzeichnet, ist deutlich geworden, dass schon jetzt verschiedene Leistungen des Gesundheitsamtes nicht gebührenrechtlich abgerechnet werden können, sondern eine Rechnung erfordern.

Es bedarf daher einer Grundlage für die Erhebung von Entgelten für nicht hoheitliche Aufgaben des Gesundheitsamtes. Die Höhe der Entgelte bleibt dabei gegenüber den bisher erhobenen Entgelten unverändert und erhöht sich mit Eintritt der Umsatzsteuerpflicht lediglich um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

An den Beschluss über eine Entgeltordnung für das Gesundheitsamt wird sich eine Änderung der Gebührensatzung anschließen, da verschiedene dort geregelte Einnahmesachverhalte durch die Entgeltordnung entfallen. Die Änderung wird im Zuge der nächsten Überarbeitung der Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen erfolgen.

Rechtslage

Für den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) der Städteregionstag zuständig.

Personelle Auswirkungen

Keine

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

Keine

Im Auftrag:
gez. Dr. Ziemons

Anlage/n

1 - Entgeltordnung für Leistungen des Gesundheitsamtes (öffentlich)

Entgeltordnung
der Städteregion Aachen
für die Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitsamtes

§ 1**Entgelterhebung**

- (1) Die Städteregion Aachen erhebt für die Inanspruchnahme von nicht in der hoheitlichen Zuständigkeit liegenden Leistungen des Gesundheitsamtes Entgelte nach Maßgabe des § 3 dieser Entgeltordnung.
- (2) Bei den unter § 3 aufgeführten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zuzüglich erhoben und abgerechnet. Maßgeblich für den Umsatzsteuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- (3) Mit dem Entgelt sind alle erbrachten Leistungen des Gesundheitsamtes inkl. ggf. erforderlicher Vor- und Nachbereitung abgegolten.
- (4) Auslagen, die in Zusammenhang mit der erbrachten Leistung stehen, werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 2**Entgeltschuld, Entstehung und Fälligkeit**

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer eine der aufgeführten Leistungen in Anspruch nimmt bzw. veranlasst hat. Die Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Leistung. Sie wird zu dem in der Rechnung genannten Termin fällig.

§ 3**Entgelte**

Leistung	Preise netto (Stand Sept. 2024)
Kurzgutachten für Beihilfestellen bis 30 Min.	30,00 €
Kurzgutachten für Beihilfestellen ab 30 Min.	60,00 €
ausführliche Gutachten für Beihilfestellen	150,00 € für die ersten 15 Min. zzgl. 20,00 € für jede weitere Einheit von 15 Min. bis max. 4.000,00 €
Gutachten für Beihilfestellen, die nicht bearbeitet oder abgeschlossen werden können, z.B. wegen fehlender Unterlagen, fehlender Mitwirkung	30,00 €
Gutachten zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit für nicht im Beamtenverhältnis stehende Personen	150,00 € für die ersten 15 Min. zzgl. 40,00 € für jede weitere Einheit von 15 Min. bis max. 350,00 €
ausführliche Gutachten zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit für nicht im Beamtenverhältnis stehende Personen, mit umfangreicher Aktenlage oder/und zusätzlicher Testpsychologie	150,00 € für die ersten 15 Min. zzgl. 20,00 € für jede weitere Einheit von 15 Min. bis max. 4.000,00 €
Gutachten i.Z.m. Dienstunfällen oder Unfallfürsorge	150,00 € für die ersten 15 Min. zzgl. 40,00 € für jede weitere Einheit von 15 Min. bis max. 350,00 €
ausführliche Gutachten i.Z.m. Dienstunfällen oder Unfallfürsorge	150,00 € für die ersten 15 Min. zzgl. 20,00 € für jede weitere Einheit von 15 Min. bis max. 4.000,00 €
Einstellungsuntersuchungen von Angestellten	120,00 € für Standarduntersuchung 150,00 € für Untersuchung mit besonderem Sehtest (Bildschirmtauglichkeit)

Gutachten zur Fahreignung	60,00 € für die ersten 15 Min. zzgl. 30,00 € für jede weitere Einheit von 15 Minuten bis max. 150,00 €
amtsärztliche Zeugnisse über Feststellungen zur Prüfungsfähigkeit in Staatsexamen, sofern nicht die Zuständigkeit des amtsärztlichen Dienstes durch Rechtsvorschrift festgelegt ist	30,00 €
HIV-Testung, privat veranlasst und nicht anonym	30,00 €
privat veranlasste sonstige mikrobiologische Testungen, wie z.B. Hepatitis, und Tuberkulose	30,00 €

§ 4

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aachen, den

Dr. Tim Grüttemeier

Städteregionsrat

Entwurf